

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	11 (1919)
Heft:	11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 o o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Kapellenstrasse 6 o o o

INHALT:

1. Die 48stundenwoche im Gewerbe	91
2. Das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses	92
3. Das zürcherische Arbeitszeitgesetz	93
4. Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington	93
5. Aus schweizerischen Verbanden	94

Seite

6. Internationale Konferenzen	95
7. Sozialpolitik	96
8. Schweizerische Volksfürsorge	97
9. Ausland	97
10. Notizen	98
11. Literatur	98

Die 48stundenwoche im Gewerbe.

Als im März 1919 die Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer unter der Leitung von Bundesrat Schulthess zur Behandlung der Frage der allgemeinen Einführung der 48stundenwoche zusammentraten, stand die Industrie im Vordergrund der Diskussion. Es gelang in verhältnismässig kurzer Zeit, eine Lösung zu finden. Diese Lösung fand ihre Sanktion im Arbeitzeitgesetz, das im Juni von der Bundesversammlung erledigt wurde und das, da die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen ist, Gesetzeskraft erlangt hat.

Viel schwieriger gestaltet sich die Lösung im Gewerbe. Trotzdem in vielen Berufen, besonders der Städte, die Arbeitszeit im allgemeinen eine kürzere war als in den Fabrikbetrieben, ist es doch ebenso wahr, dass in manchen Gewerben, da jeder gesetzliche Schutz fehlte, die Arbeitsdauer unbeschränkt lang war. Dies trifft besonders zu für ländliche Gegenden und für solche Gewerbe, in denen die Gewerkschaften nur schwach vertreten oder wo viele Frauen beschäftigt sind.

Ende April fand eine Konferenz zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Vertretern des Gewerbeverbandes statt, an der ähnlich wie an den vorausgegangenen mit den Industriellen vereinbart wurde, dass die Verhandlungen über die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden branchenweise durchzuführen sind.

Im Laufe des Sommers fanden die Verhandlungen statt. Sie führten in vielen Fällen zu vertraglichen Abmachungen, in denen das gesteckte Ziel in der Hauptsache erreicht wurde. Am schwierigsten gestalteten sich die Verhandlungen im Bäckergewerbe, wo bisher in den Kleinbetrieben eine unmenschlich lange Arbeitsdauer herrschte, und im eigentlichen Baugewerbe. Die Bäcker stehen gleichzeitig im Kampf um die Abschaffung der Nachtarbeit. Im Baugewerbe will man an Stelle der 48stundenwoche eine Jahresdurchschnittsarbeitszeit von 48 Stunden einführen, was die Arbeiter nicht annehmen können.

Daneben gibt es aber noch grosse Kreise der Arbeiterschaft, in denen die Einführung der 48stundenwoche noch gar nicht einmal praktisch zur Diskussion steht. Soll aber die 48stundenwoche auch im Gewerbe einheitlich durchgeführt und fest verankert werden, so muss sie gesetzlich festgelegt werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat nun eine Kommission, bestehend aus 10 Arbeiter- und 10 Unter-

nehmervertretern, bestellt, die die Grundlagen für die Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe suchen soll.

Die Vertreter der Arbeiter in dieser Kommission haben zu der Frage bereits Stellung genommen. Sie kamen einstimmig zum Schluss, dass es nicht möglich ist, mit der gesetzlichen Regelung bis zum Erlass eines Gewerbegesetzes zuzuwarten, weil darüber zu viel Zeit verstreichen würde. Sie sind auch dagegen, dass den Kantonen die Lösung der Frage anheimgestellt wird. Es soll ähnlich, wie das für die Fabrikarbeiter geschehen ist, ein Arbeitszeitgesetz erlassen werden, das dann später in ein Gewerbegesetz einzufügen ist.

Die Kommission hat gleichzeitig den Entwurf für ein solches Arbeitszeitgesetz formuliert und eingereicht. Das Gesetz soll Anwendung finden auf alle Gewerbebetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, ferner auf das gesamte Baugewerbe, das private Transport- und Verkehrsgewerbe, das Gärtnergewerbe und die Heimindustrie.

Es soll gelten für alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge.

Die maximale wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht übersteigen. Wenn der freie Samstagnachmittag eingeführt, oder die Arbeitszeit an Samstagen kürzer ist als 8 Stunden, darf die Zeit auf die andern Wochentage verteilt werden.

Die Arbeitszeit soll in der Zeit zwischen 5 Uhr, im Winter 6 Uhr, morgens und 8 Uhr abends absolviert werden. In besondern Fällen kann davon abgegangen werden, wenn dies durch Arbeitsverträge festgelegt ist. Hierbei denkt man speziell an den Zweischichtenbetrieb und an die Verhältnisse im Wirtschaftsgewerbe, in der Gärtnerei u. a.

Die Mittagspause soll mindestens eine Stunde betragen, es sei denn, dass die Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden beträgt und diese Arbeitszeit durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen wird. Wenn die Arbeiter während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen, muss die Pause als Arbeitszeit gerechnet werden.

Die Mitgabe von Arbeit nach Hause an die eigenen Arbeiter oder an Arbeiter fremder Betriebe ist verboten. Bei besonders gesundheitsschädlichen Betrieben ist die Arbeitszeit entsprechend herabzusetzen.

Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 30% zu bezahlen.

Ueber die Kompetenz für Bewilligung von Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind Normen aufgestellt, ähnlich denen, die das Fabrikgesetz vorschreibt.

Das Gesetz muss in der Werkstätte an sichtbarer